



Hygieneplan für Steganlagen und Hafengelände der Gemeinde Bernau a.Ch.

Analog zur 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung BayIfSMV vom 05.03.2021 gelten für die Individualsportart Wassersport im Breiten- und Freizeitbereich folgende Regelungen:

1. Auf den Stegen und im Hafengelände ist der physische Kontakt zu anderen Menschen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten.
2. Das Betreten und Verlassen der Steganlagen und des Hafengeländes ist nur mit entsprechend ausreichendem Sicherheitsabstand erlaubt. Mehreren Personen, die den Steg gleichzeitig verlassen oder betreten wollen, ist es erlaubt den Steg hintereinander mit ausreichendem Sicherheitsabstand möglichst im Einbahnverkehr zu betreten oder zu verlassen. Warteschlangen und Gruppenbildung sind zu vermeiden. **Das Betreten des Steges ist nur mit Tragen einer FFP 2 Schutzmaske erlaubt.**
3. Das Verweilen auf den Stegen- und im Hafengelände ist auf die Dauer der Sportausübung beschränkt.
4. Lockerungen oder Verschärfungen der vorstehenden Regelungen sind stark mit den aktuellen Inzidenzzahlen verknüpft, die Sie bitte jeweils aus den tagesaktuellen Medien entnehmen.

Gemeinde Bernau a.Chiemsee, 24.03.2021

Biebl-Daiber
Erste Bürgermeisterin